

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Z1.21.891/53-3/1980

II-1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 27. Juni 1980  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

545/AB

1980-07-02

zu 551/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Ungleichbehandlung bei der Befreiung von der Rezeptgebühr.

Die Anfragesteller halten zunächst fest, daß aufgrund des § 3 Abs.5 letzter Satz der Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Befreiung von der Rezeptgebühr bei der Feststellung des Einkommens von nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz krankenversicherten Personen auf die Bestimmungen des § 19 Abs.1 bis 3 B-KUVG und des § 26 des Pensionsgesetzes 1965 Bedacht zu nehmen ist. Folge man den zitierten Gesetzesstellen so führe die Verweisung in § 26 Abs.2 lit.c Pensionsgesetz 1965, betreffend "andere Einkünfte" des Anspruchsberechtigten, zu § 17 Abs.6 lit.b dieses Gesetzes, wobei hier wiederum ausgesprochen wird, daß u.a. wiederkehrende Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

Diese für die Ergänzungszulage geltende Regelung weicht von den Bestimmungen über die Einkommensanrechnung bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage nach dem ASVG, BSVG und GSVG in diesem Punkt - aber auch in anderen - ab. Gemäß 9 292 Abs.4 lit.i bleiben nämlich

- 2 -

Kriegsopferrenten bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Erscheint schon die unterschiedliche Einkommensberechnung bei der Feststellung des Anspruches auf Ergänzungszulage bzw. Ausgleichszulage - zwei Leistungen, die dieselbe Funktion erfüllen - problematisch, so sei die Anwendung dieser Ungleichheit auch bei der Befreiung von der Rezeptgebühr darüber hinaus rechtlich bedenklich. Dies deshalb, weil ja die Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes dazu dienen solle, auf dem Gebiet der Befreiung von der Rezeptgebühr eine für alle Versicherten gleiche Regelung herbeizuführen.

Aufgrund der derzeit geltenden Richtlinien könne zwar eine ASVG-versicherte Kriegerwitwe von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit werden, eine nach dem B-KUVG versicherte Bezieherin einer Kriegsopferwitwenrente mit dem gleichen Einkommen sei jedoch von dieser Befreiungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die genannten Abgeordneten richteten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zu der generellen Problematik der unterschiedlichen Bestimmungen über die Einkommensanrechnung, je nachdem, ob es sich um den Anspruch auf Ausgleichszulage nach dem ASVG (BSVG, GSVG) oder auf Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 handelt?
2. Wie lautet Ihre Stellungnahme zur Frage der ungleichen Regelung hinsichtlich der Befreiung von der Rezeptgebühr?
3. Werden Sie beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Änderung der Richtlinien

- 3 -

über die Befreiung von der Rezeptgebühr, die zu einer Gleichbehandlung aller Versicherten führt, anregen?

In Beantwortung dieser Fragen beehre ich mich folgendes auszuführen:

Zu 1:

Es trifft zu, daß nach der bestehenden Rechtslage bei der Ermittlung jenes Nettoeinkommens, das für die Beurteilung des Anspruches auf eine Ausgleichszulage nach dem ASVG, dem BSVG oder dem GSVG heranzuziehen ist, u.a. nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährte Grund- und Elternrenten - nicht jedoch die anderen, auf Grund dieses Gesetzes gewährten Geldleistungen - außer Betracht zu bleiben haben. Diese Regelung findet ihre Ursache in sozialen Erwägungen, insbesondere in einer Bedachtnahme darauf, daß die durch sie erfaßten Personen zum größten Teil nicht nur im vorgerückten oder bereits im hohen Alter stehen, sondern darüber hinaus entweder eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder den Verlust eines nahestehenden Verwandten (Ehegatte oder Kind) erlitten haben, für dessen wirtschaftliche Aspekte die Rentenleistung nach dem KOVG 1957 im Rahmen des Möglichen ein gewisses Äquivalent bilden soll.

Hingegen sind bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens, das der Beurteilung des Anspruches auf eine Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 zugrunde zu legen ist, zufolge der Bestimmungen des § 26 Abs.2 im Zusammenhang mit § 17 Abs.6 lit.b dieses Gesetzes u.a. wiederkehrende Geldleistungen nach dem KOVG 1957 ohne Ausnahme zu berücksichtigen.

Eine Beurteilung der Frage, aus welchen Gründen der Gesetzgeber diese Regelung in das Pensionsgesetz 1965

- 4 -

aufgenommen hat, ist mir im Rahmen des mir gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches nicht möglich.

Ich möchte jedoch nicht unerwähnt lassen, daß im Hinblick auf das Gebot der Verfassungskonformität der in Rede stehenden Regelungen des Sozialversicherungsrechtes einerseits und des Pensionsgesetzes 1965 andererseits - insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz - im Vollzugsbereich davon ausgegangen werden muß, daß für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist.

Zusammenfassend stelle ich daher fest, daß die in der Anfrage angeführte "Generelle Problematik der unterschiedlichen Bestimmungen über die Einkommensanrechnung, je nachdem, ob es sich um den Anspruch auf Ausgleichszulage nach dem ASVG (BSVG, GSVG) oder auf Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 handelt", ihren Grund in Anordnungen des Gesetzgebers findet und deshalb weder einer Einflußnahme noch einer Beurteilung im Vollzugsbereich unterliegt.

Zu 2:

Aus den bereits angeführten Gründen bin ich der Auffassung, daß durch die an gesetzliche Vorschriften anknüpfenden Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Befreiung von der Rezeptgebühr jedenfalls insoferne nicht eine (von den anfragenden Abgeordneten behauptete) "ungleiche Regelung" herbeigeführt wurde, als diese Richtlinien auf eine vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung Bedacht nehmen. Ungeachtet dessen habe ich jedoch zunächst den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeladen, zu der aufgezeigten Problematik Stellung zu nehmen. Der Hauptverband führt in

- 5 -

seiner diesbezüglichen Stellungnahme im wesentlichen folgendes aus:

"Die gesetzlichen Vorschriften darüber, was als Einkommen zu betrachten ist, lauten für die Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anders als für die Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses im Sinne des Pensionsgesetzes; dieser unterschiedliche Einkommensbegriff wirkt sich auch bei der Anwendung der Richtlinien des Hauptverbandes über die Befreiung von der Rezeptgebühr aus.

Automatisch - also ohne daß es einer Antragstellung bedarf - sind aufgrund der Richtlinien sowohl die Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung (§ 2 Abs.1 lit.c der Richtlinien) als auch die Bezieher einer Ergänzungszulage zu einem Ruhe- oder Versorgungsgenuß im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 (§ 2 Abs.1 lit.d der Richtlinien) von der Rezeptgebühr befreit. Auf Antrag ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr insbesondere jenen Personen zu bewilligen, die zwar keine Ausgleichszulage oder Ergänzungszulage beziehen, deren Einkommen jedoch nicht höher ist als das Einkommen eines Beziehers von Ausgleichszulage bzw. Ergänzungszulage. Es war nun eine logische Konsequenz, im § 3 Abs.5 der Richtlinien jeweils den Einkommensbegriff für maßgebend zu erklären, der auch für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf Ausgleichszulage (zu einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung) bzw. ein Anspruch auf Ergänzungszulage (zu einem Ruhe- oder Versorgungsgenuß im Sinne des Pensionsgesetzes 1965) besteht, maßgebend ist. Damit ist gewährleistet, daß Versicherte nach dem ASVG, GSVG und BSVG, deren Einkommen nicht höher ist als die Ausgleichszulage, mit den Aus-

- 6 -

gleichszulagendeziern, und ebenso auch die nach dem B-KUVG Versicherten, deren Einkommen nicht höher ist als die Ergänzungszulage, mit den Ergänzungszulagenbeziehern gleich behandelt werden.

Die in der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen aufgezeigte Ungleichbehandlung ist also nicht auf § 3 Abs.5 der Richtlinien des Hauptverbandes über die Befreiung von der Rezeptgebühr zurückzuführen, sondern auf die ungleichartigen Einkommensbegriffe nach § 292 ASVG (§ 149 GSVG, § 140 BSVG) einerseits und nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 (im Zusammenhang mit § 17 Abs.6 des zitierten Gesetzes) andererseits. Diese ungleiche Behandlung ist aber nicht in erster Linie im Zusammenhang mit der Rezeptgebühr festzustellen, sondern vor allem - in den Ausführungen der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen ist dies auch angedeutet - schon bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. auf Ergänzungszulage gegeben ist. Es gibt sicherlich Fälle, in denen eine Kriegerswitwe, die vom Bund einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß in geringer Höhe bezieht, infolge der vollen Anrechenbarkeit ihrer Witwenrente nach dem KOVG keinen Anspruch auf Ergänzungszulage hat, während sie als ASVG-Pensionistin bei gleichartigen Einkommensverhältnissen einen Anspruch auf Ausgleichszulage hätte. Die ungleiche Behandlung bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Ausgleichszulage einerseits und auf Ergänzungszulage andererseits erscheint übrigens weitaus gravierender als die (nur als Folge davon zu betrachtende) Ungleichheit im Zusammenhang mit der Rezeptgebühr.

Theoretisch wäre es nun sicherlich möglich, den letzten Satz des § 3 Abs.5 der Richtlinien über die Befreiung

- 7 -

von der Rezeptgebühr dahingehend zu ändern, daß nicht mehr auf § 26 des Pensionsgesetzes 1965 verwiesen wird. Eine solche Änderung wäre aber - wie sich schon aus den vorstehenden Darlegungen ergibt - unlogisch und hätte überdies für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine erhebliche Verwaltungsschwernis zur Folge. Die Versicherungsanstalt müßte dann nämlich bei der Prüfung des Einkommens der in Betracht kommenden Personen gesetzliche Bestimmungen anwenden, die in diesem Bereich gar nicht gelten. Der Hauptverband ist deshalb der Auffassung, daß der letzte Satz des § 3 Abs.5 der Richtlinien unverändert bleiben soll.

Um zu vermeiden, daß es durch die aufgezeigte ungleiche Behandlung zu Härtefällen kommt, besteht auch nach der gegenwärtigen Rechtslage gemäß § 4 der Richtlinien die Möglichkeit, eine Befreiung von der Rezeptgebühr zu bewilligen, wenn sich nach Prüfung der Umstände im Einzelfall herausstellt, daß eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Soweit dem Hauptverband bekannt ist, macht die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter von dieser Bestimmung Gebrauch, und es sind dem Hauptverband bisher auch keine konkreten Härtefälle berichtet worden."

Dieser Stellungnahme des Hauptverbandes möchte ich der Vollständigkeit halber im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Personenkreis noch einen Hinweis darauf hinzufügen, daß gemäß § 1 Abs.2 der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr auch von Personen keine Rezeptgebühr einzuheben ist, die den Gebietskrankenkassen gemäß § 26 Abs.2 KOVG 1957 zugeteilt sind; des weiteren sind gemäß § 2 Abs.1 lit.h der genannten Richtlinien Bezieher einer Waisenrente gemäß §§ 39 ff.

- 8 -

KOVG 1957 oder einer Elternrente gemäß §§ 44 ff KOVG 1957 wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühr befreit, wenn die erwähnten Rentenleistungen eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen.

Zusammenfassend halte ich somit fest, daß die von den anfragenden Abgeordneten angeführte "ungleiche Regelung hinsichtlich der Befreiung von der Rezeptgebühr" ihre Ursache nicht im Bereich der mir gesetzlich übertragenen Vollzugsaufgaben, sondern in den bereits zitierten Anordnungen des Gesetzgebers findet, auf die der Hauptverband im übrigen bei der Erlassung der erwähnten Richtlinien Bedacht zu nehmen hatte.

Zu 3:

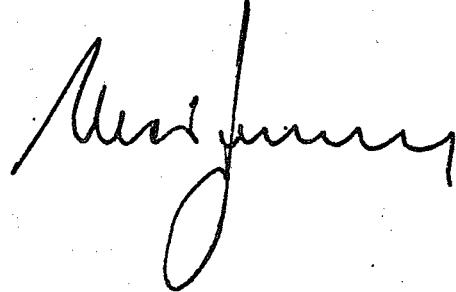
Mit Beziehung auf die im vorigen ausführlich behandelte Rechtslage sehe ich keine Veranlassung, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine solche Änderung der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr anzuregen, die der gesetzlich gebotenen Differenzierung zwischen Empfängern einer Leistung nach dem ASVG bzw. dem BSVG oder dem GSVG einerseits und Empfängern einer Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 andererseits nicht Rechnung tragen würde.

Ich möchte jedoch abschließend noch einmal darauf hinweisen, daß durch diese Richtlinien nicht nur Angehörige bestimmter, nach generellen Merkmalen umschriebener Personengruppen von vorneherein von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind, sondern daß darüber hinaus in allen Fällen eine Befreiung erteilt werden kann, in denen eine solche im Hinblick auf eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit im Einzelfall angezeigt ist. Aus dieser Sicht wird grundsätzlich auch allen jenen Be-

- 9 -

zieherinnen einer Witwenrente nach dem KOVG 1957 eine Befreiung von der Rezeptgebühr erteilt werden können, die lediglich deshalb keine Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 erhalten, weil ihr monatliches Gesamteinkommen aufgrund der Berücksichtigung der Kriegsopferwitwenrente den jeweils anzuwendenden Mindestsatz (§ 26 Abs.1 PG 1965) übersteigt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. J. Schmid".